

# STATUTEN Schweizerische Gesellschaft für Phoniatrie (Überarbeitung 2016)

## Art. 1 Name

Die Schweizerische Gesellschaft für Phoniatrie ist ein Verein von Ärztinnen und Ärzten im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

## Art 2 Sitz

Der Sitz der Gesellschaft ist der Arbeitsort des jeweiligen Präsidenten.

## Art. 3 Ziele

- Förderung der ärztlichen Weiter- und Fortbildung in der Phoniatrie, in Zusammenarbeit mit weiteren Fachgesellschaften, insbesondere mit der Gesellschaft für Oto-Rhino-Laryngologie, Hals- und Gesichtschirurgie.
- Wahrung der wissenschaftlichen und beruflichen Interessen ihrer Mitglieder gegenüber den medizinischen und nicht medizinischen Fächern, sowie den Behörden.
- Verbindung zwischen den Mitgliedern und schweizerischen und internationalen wissenschaftlichen und beruflichen Vereinigungen.

## Art.4 Mitgliedschaft

Art.4.1: Als **ordentliches Mitglied** kann aufgenommen werden, wer einen eidgenössischen Facharzt für Otorhinolaryngologie, Schwerpunkt Phoniatrie besitzt. Ärzte, die eine äquivalente Ausbildung im Ausland absolviert haben, können im Einzelfall auch als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

Art.4.2: Ärzte, die keinen anerkannten Facharztstitel haben, aber eine ausreichende phoniatische Weiterbildung absolviert haben und eine phoniatische Tätigkeit in der Schweiz ausüben, die den Zielen des Weiterbildungsprogrammes für Phoniatrie entspricht, können als **Ausserordentliche Mitglieder** mit Stimmrecht und Beitragspflicht aufgenommen werden.

Art.4.3: In der Schweiz tätige Ärzte ohne den Schwerpunkt Phoniatrie oder im Ausland tätige Phoniater mit besonderen Beziehungen zur Schweizerischen Phoniatrie können als **Korrespondierende Mitglieder** ohne Stimmrecht und ohne Beitragspflicht ernannt werden.

Art.4.4: Als **Ehrenmitglieder** ohne Beitragspflicht können verdiente Mitglieder der Gesellschaft oder hervorragende Förderer der Phoniatrie ernannt werden.

Art.4.5: Als **Nichtmedizinische Sachberater** ohne Beitragspflicht und Stimmrecht können Fachleute mit abgeschlossenem Hochschulstudium aufgenommen werden, die an der dauerhaften Zusammenarbeit mit der Phoniatrie interessiert sind.

Art.4.6: Ärzte in Weiterbildung zum Schwerpunkt Phoniatrie können als ausserordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben den gleichen Mitgliederbeitrag wie die ordentlichen Mitglieder zu entrichten. Nach Abschluss der Weiterbildung Schwerpunkt Phoniatrie erlangen sie an der nächsten Mitgliederversammlung automatisch die ordentliche Mitgliedschaft.

- Art.4.7: Als **Passivmitglieder** können ordentliche Mitglieder, die ihre berufliche Tätigkeit aufgegeben haben, in der Gesellschaft bleiben. Sie können sich von der Beitragspflicht freistellen lassen.
- Art.4.8: Mitglieder jeglichen Status verpflichten sich, Statuten und Beschlüsse der Gesellschaft zu befolgen.
- Art.4.9: Anträge auf Ernennung von Ehrenmitgliedern und Korrespondierenden Mitgliedern werden auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt und an der Versammlung von mindestens drei Vierteln der Stimmenden in geheimer Abstimmung bestätigt.
- Art.4.10: Anträge auf Ernennung von Ordentlichen oder Ausserordentlichen Mitgliedern oder Nichtmedizinischen Sachberatern werden an den Präsidenten gerichtet und mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorgeschlagen. Sie müssen an der Versammlung von mindestens zwei Dritteln der Stimmenden in geheimer Abstimmung bestätigt werden.
- Art.4.11: Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt auf Ende des Geschäftsjahres, durch Streichung wegen Nichtbezahlung des Beitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung oder durch eine Abstimmung der Mitgliederversammlung nach fristgemässer schriftlicher Ankündigung bei schwerwiegenden Verstössen gegen die Ziele der Gesellschaft. In diesem Fall muss der Antrag auf Ausschluss von mindestens drei Mitgliedern oder der Mehrheit des Vorstandes gestellt worden sein und von drei Vierteln der gültigen abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung gutgeheissen werden.

## **Art.5 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Dem **Präsidenten**,
- b) Dem **Vizepräsidenten**,
- c) Dem **Past-Präsidenten**,
- d) Dem **Aktuar** (Sekretär),
- e) Dem **Kassier** (Quästor),

Aktuar und Kassier können in einer Person vereinigt sein.

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft gegenüber anderen Fachgesellschaften. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Generalversammlung für die Periode von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Die Amtszeit von Präsident, Vizepräsident und Past-Präsident beträgt zwei Jahre. Eine spätere Wiederwahl ist nur nach einem amtsfreien Intervall möglich. Für die übrigen Vorstandsmitglieder gelten die gleichen Bestimmungen bezüglich Wiederwahl und Amtsdauer wie für die Delegierten (Art.6.1).

Der Vorstand stellt jedem Mitglied bis spätestens 3 Wochen vor der Generalversammlung eine Traktandenliste zu. Er legt Rechenschaft über seine Tätigkeit anlässlich der Generalversammlung ab.

## **Art.6 Delegierte**

Art.6.1: Delegierte werden von der Generalversammlung für eine Periode von 2 Jahren gewählt. Ihre ununterbrochene Amtsdauer bleibt in der Regel auf 8 Perioden (16 Jahre) begrenzt.

Art.6.3: Gemäss den Statuten des SIWF ist die Gesellschaft berechtigt, einen Delegierten als Kontaktperson für die **Kommission für Weiter- und Fortbildung (KWFB) des SIWF** zu bestimmen. Der Delegierte ist mit der periodischen Überprüfung der Weiterbildungsprogramme an den Kliniken beauftragt. Er leitet Anträge auf Streichungen oder Neuzulassungen von Weiterbildungsstätten in Absprache mit der ORL-Gesellschaft an die KWFB des SIWF weiter.

Art.6.4: Die Gesellschaft delegiert ein Mitglied in die **Kommission für Weiter- und Fortbildung (KWFB) der SGORL**.

Art.6.5: Die Gesellschaft delegiert ein Mitglied als Verbindung zur **Union Europäischer Phoniater (UEP)**.

Art 6.6.: Die Gesellschaft kann Mitglieder in weitere standespolitische Verbände und Interessengemeinschaften delegieren.

## **Art.7 Versammlungen und Veranstaltungen**

Die Mitglieder treten mindestens einmal jährlich zur **Generalversammlung** zusammen. Der Tagungsort wird vom Präsidenten bestimmt.

Beschlussfähig ist (ausser Art.4.9, 4.10, 4.11, Art.9, Art.10) die Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Die Generalversammlung genehmigt die Jahresrechnung und wählt die Delegierten und den Rechnungsrevisor.

**Ausserordentliche Versammlungen** finden statt, wenn es die Dringlichkeit von Geschäften erfordert, auf Veranlassung des Vorstandes oder von drei Mitgliedern (resp. einem Fünftel der Mitglieder).

Die Gesellschaft organisiert **Fortbildungsveranstaltungen** für ihre Mitglieder. Diese können in Absprache mit einer anderen Gesellschaft gemeinsam durchgeführt werden.

## **Art.8 Beitrag**

Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung jährlich festgelegt. Die Beiträge werden fällig auf den Beginn der neuen Rechnungsperiode und werden vom Kassier eingefordert.

## **Art.9 Statutenänderungen**

Anträge auf Statutenänderung müssen von den Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Sie werden den Mitgliedern mindestens 3 Wochen vorher schriftlich vorgelegt. Für die Annahme ist die Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden der Generalversammlung erforderlich.

### **Art.10 Auflösung**

Die Auflösung der Gesellschaft erfordert die schriftliche Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder. Über die Liquidation des Gesellschaftsvermögens entscheidet die Generalversammlung.

Genehmigt an der Mitgliederversammlung der Schweizerischen Gesellschaft für Phoniatrie vom 24.8.2017

### ***Vorschlag Spesenreglement***

Dieses Reglement regelt die finanziellen Abgeltungen für Leistungen und Aufwendungen, die in Zusammenhang mit der SGP von Mitgliedern der Gesellschaft erbracht werden.

### **Spesen**

Jedes Mitglied, das im Auftrag der SGP an einer Sitzung oder Schwerpunktprüfung teilnimmt, hat Anrecht auf Vergütung der Spesen. Im Normalfall entspricht dies dem Bahnbillet 1. Klasse.

Wenn ein Mitglied an einer offiziellen Sitzung der SGORL (Vorstand, Kommissionen, Arbeitsgruppen u.a.) oder im Auftrag der SGORL an einer sonstigen Sitzung teilnimmt, hat es Anrecht auf Vergütung der Spesen durch die SGORL. Es gilt dann das Spesenreglement der SGORL.

Über weitergehende Spesenentschädigungen entscheidet der Vorstand. Bei allen offiziellen Sitzungen der SGP übernimmt die Gesellschaft die Kosten für Saalmiete und Pausengetränke. Bei zwingend ganztägigen Veranstaltungen auch die Kosten für den Lunch.

Die Auszahlung der Spesen erfolgt nach Einreichen der Originalbelege, Nennung von Anlass, Betrag und Bankverbindung durch den Kassier.

